



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 12.07.2023

Anwerbung von Pflegekräften im Ausland – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Dem Presseartikel mit der Bezeichnung „Pflege wirbt um Fachkräfte“ vom 06.07.2023 ist u.a. zu entnehmen, dass sich „deutschlandweit ... die Anzahl der Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachpersonen von 1.482 im Jahr 2012 auf 21.621 im Jahr 2021 verfünfeinfacht“ hat. Die Anwerbung der Pflegekräfte soll hierbei v.a. durch sog. „zertifizierte Recruiter“ in den Herkunftsländern der betreffenden Personen erfolgen. Laut Aussage vonseiten der zuständigen Stellen sollen zudem verstärkt Gelder zur Ausweitung der Rekrutierung, Fortbildung, Integration und Betreuung der aus dem Ausland rekrutierten Pflegekräfte investiert werden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern sind die Anforderungen an die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen/-abschlüsse für den Bereich „Pflege“ modifiziert/aufgelockert worden, um die Tätigkeit der aus dem Ausland rekrutierten Pflegekräften in Deutschland zu ermöglichen?

Mit Einführung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) müssen die bisher bestehenden Anpassungslehrgänge, die auf die Regularien des ehemaligen Krankenpflegegesetzes zugeschnitten waren, an die Vorgaben des PflBG angepasst werden. Dadurch können jetzt auch Altenpflegeeinrichtungen die Nachqualifizierung und ehemalige Altenpflegeschulen die Lehrgänge nach dem Pflegeberufgesetz anbieten.

Der Bund beabsichtigt mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) eine Verschlinkung des Verfahrens. Zum einen sollen sich die Antragstellerinnen und Antragsteller bereits bei Antragstellung für die Kenntnisprüfung entscheiden können. Insofern müsste für diese Personen kein Feststellungsbescheid zu den wesentlichen Unterschieden mehr erfolgen. Auch beabsichtigt der Bund, die Möglichkeit zu schaffen, die Kenntnisprüfung, die bisher nach § 45 Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PflAPrV) eine Patientenprüfung ist, als Parcoursprüfung (Simulationsprüfung) durchführen zu können.

Frage 2. Wie viel Geld soll nach Kenntnis der hessischen Landesregierung zusätzlich aufgewendet werden, um die Rekrutierung, Fortbildung, Integration und Betreuung der aus dem Ausland stammenden Pflegekräfte auszuweiten?

Frage 3. Aus welchen Quellen stammen die unter der Frage 2 erfragten Gelder?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die staatlich anerkannten Pflegeschulen können Landesmittel beim Ministerium für Soziales und Integration beantragen, um die neuen Anpassungslehrgänge nach dem Pflegeberufgesetz zu entwickeln und zu erproben. Es stehen hierfür Fördermittel in Höhe von 100.000 € jährlich für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 zur Verfügung.

Um die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Integration der ausländischen Fachkräfte zu unterstützen, steht das mit Landesmitteln geförderte Pflegequalifizierungszentrum mit kostenfreien Beratungs- und Fortbildungsangeboten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, aufnehmende Teams und internationale Pflegefachpersonen zur Verfügung.

Frage 4. Welche Qualifikation müssen die sog. „zertifizierten Recruiter“ erfüllen, um Pflegekräfte in deren Herkunftsländern anwerben zu dürfen?

Hierzu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Bundesregierung hat eine freiwillige Zertifizierungsmöglichkeit geschaffen, bei dem Recruiter das Siegel „Faire Anwerbung“ erhalten können.

Frage 5. Welche Provisionen/Entlohnungen erhalten die „zertifizierten Recruiter“ für ihre Tätigkeit und aus welchen Quellen werden diese bezahlt?

Frage 6. Wie viel Geld ist seit dem Jahr 2012 an Provisionen/Entlohnungen für die Anwerbung von Pflegekräften im Ausland an die „zertifizierten Recruiter“ gezahlt worden? Bitte nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes unter Nennung des Gesamtbetrages und der genauen Empfänger der gezahlten Geldbeträge aufschlüsseln.

Die Frage 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Es liegen der Landesregierung keine Informationen zur Höhe der Entlohnung von Recruitern vor. Die Kosten für die Recruiter werden von den anwerbenden Unternehmen getragen.

Bei Anwerbungen über die Bundesagentur für Arbeit werden, z.B. im Rahmen von Tipple Win, Gebühren für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Höhe von rund 8.500 € pro angeworbener Person erhoben. Zusätzlich fallen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Kosten für die Entlohnung während der Nachqualifizierung, für Sprachkurse und für den Anpassungslehrgang oder die Kenntnisprüfung an.

Frage 7. Werden die aus dem Ausland rekrutierten Pflegekräfte für ihre Tätigkeit in Deutschland und dem Land Hessen tarifgebunden oder über- oder untertariflich entlohnt?

Während der Nachqualifizierung werden die ausländischen Pflegefachkräfte in Anerkennung in der Regel auf dem tariflichen Niveau wie Krankenpflegehilfe- oder Altenpflegehilfekräfte bezahlt. Nach der Anerkennung erhalten sie den Tariflohn einer Pflegefachkraft, ggfs. gemäß der Regelung von Haustarifverträgen.

Wiesbaden, 24. August 2023

Kai Klose